

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar 2017

Stuttgart Netze Betrieb GmbH

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkungen	7
1 Musterverträge	8
1.1 Netzanschlussvertrag	8
1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag	8
1.3 Netzanschlussvertrag Mittelspannung	9
1.4 Messstellenrahmenvertrag	9
2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen	10
2.1 Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung	10
2.2 Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierender Lastgangmessung	10
2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....	11
2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen	11
2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV	11
2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	11
2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung).....	12
2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden).....	13
2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel).....	13
2.3.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)	13
2.3.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV	14
2.4 Netzreservekapazität	14
2.5 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität	14
2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb.....	14
2.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit	15
2.8 Aufschläge gemäß KWKG	15
2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	15
2.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage).....	15
2.11 Mehr-/ Mindermengen.....	15
2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	16
2.13 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	16
3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	17
3.1 Erforderliche Daten.....	17
3.2 Berechnung des Entgeltes.....	17
3.3 Rechenbeispiel	17
3.3.1 Entgelt für die Netznutzung.....	18
3.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV.....	18
3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG	18

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

3.3.4	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage).....	18
3.3.5	Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV	18
3.3.6	Gesamtentgelt	18
3.3.7	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	19
3.4	Netzreservekapazität	19
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....	19
5	Last- und Einspeiseprofile.....	19
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme.....	20
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung.....	20
6	Preisblätter Netznutzung	21
	Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung.....	21
	Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Lastgangmessung	22
	Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung.....	23
	Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen.....	24
	Preisblatt 5a - Entgelte für Messstellenbetrieb - Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> registrierender Last-/Einspeisungsmessung	25
	Preisblatt 5b - Entgelte für Messstellenbetrieb - Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> registrierende Last-/Einspeisungsmessung	26
	Preisblatt 6 - Entgelte für Blindstrom	26
	Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	27
	Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	28

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 17f. des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage).....	29
Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)	30
Preisblatt 11 - Mehr-/ Mindermengenpreise	31
Preisblatt 12 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	32
Preisblatt 13 – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	33

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 28. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung
a.F.	alte Fassung
AP _{NS >=2.500h/a}	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T _m >=2.500 h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LP _{NS >=2.500h/a}	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T _m >=2.500 h/a
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG)
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
n.v.	noch nicht verfügbar

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

P_{\max}	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
Preis _{STR}	Arbeitspreis für Entnahmestellen „öffentliche Straßenbeleuchtung“
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. September 2016 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2017 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2017 gelten im Netzgebiet der Stuttgart Netze Betrieb GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2016 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) umgesetzt. Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH gibt die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Soweit erforderlich, behält sich die Stuttgart Netze Betrieb GmbH eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen geänderten regulatorischen Vorgaben oder nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der Stuttgart Netze Betrieb GmbH sowie für den Messstellenbetrieb. Die Musterverträge der Stuttgart Netze Betrieb GmbH stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Netzanschlussvertrag Niederspannung	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Netzanschlussvertrag
NAV	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Bedingungen für den Netzanschluss
Ergänzenden Bedingungen zur NAV	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Angebotsbedingungen und Preise

1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der BNetzA hat am 16. April 2015 in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-13-042 festgelegt, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme und der Einspeisung von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- a) mit Letztverbrauchern von Elektrizität sowie
- b) mit Lieferanten

ab dem 1. Januar 2016 ausschließlich solche Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen abzuschließen haben, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 4 zu dieser Festlegung entsprechen.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Lieferantenrahmenvertrag (Netznutzungsvertrag für Lieferanten)	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzzugang → Lieferantenrahmenvertrag
Netznutzungsvertrag für Netzkunden	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netznutzung → Netznutzungsverträge der Stuttgart Netze Betrieb GmbH

1.3 Netzanschlussvertrag Mittelspannung

Der Netzanschlussvertrag Mittelspannung wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16 - 18 NAV geregelt.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Netzanschlussvertrag Mittelspannung	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Netzanschlussvertrag
NAV	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Bedingungen für den Netzanschluss

1.4 Messstellenrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen Stuttgart Netze Betrieb GmbH und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb, Wartung und die Messung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“ der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Messstellenrahmenvertrag	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Messwesen → Verträge Messwesen
Technischen Mindestanforderungen	Kunden → Netzkunden → Messwesen → Download

2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(2a)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung ... im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. ... In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

2.1 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

2.2 Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt erhoben.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei werden für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile verwendet. Darüber hinaus kommen eigene Lastprofile zum Einsatz. Die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Lastprofile	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netznutzung
-------------	--

2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).

2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 StromNEV vom 14.08.2013 sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird deshalb das SLP-Profil BW-STR1 herangezogen. Hieraus ergibt sich eine Nutzungsstundenzahl von 3.313 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wurde die Leistungspreiskomponente in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{SLP} - \text{Preis}_{\text{STR}} = \text{AP}_{\text{NS } >= 2.500 \text{ h/a}} + \text{LP}_{\text{NS } >= 2.500 \text{ h/a}} / 3.313 \text{ h/a}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) ergebenden Entgelt.

2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus dem Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der Stuttgart Netze Betrieb GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich

automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt:

Hochlastzeitfenster für 2017 auf Basis der Lastgangdaten Oktober 2015 bis September 2016

Entnahmeebene	Winter Jan., Feb., Dez.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Umspannung zur Mittelspannung	08:15 – 14:30 16:45 – 18:45	entfällt	11:15 – 14:15	09:45-14:30 16:45-19:00
Mittelspannung	08:45 – 14:30 17:00 – 19:00	entfällt	entfällt	10:00-13:45 16:45-19:00
Umspannung zur Niederspannung	19:30 – 22:30	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	19:30 – 22:30	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 2.5 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden pro Kalenderjahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Kostenerhöhung der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Kapitel 2.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden vertraglich in der „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“ geregelt.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die Im Kapitel 2.5 genannte Adresse.

2.3.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Sofern ein Letztverbraucher dem Netz der Stuttgart Netze Betrieb Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnimmt und den zurückgewonnenen Strom wieder ins Netz einspeist, wird ihm ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach Preisblatt 1 für die Jahresbenutzungsdauer >2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder ins Netz eingespeist wird.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

2.3.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Genehmigte individuelle Netzentgelte

- // nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- // nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- // nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)
- // nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

werden auf unseren Internetseiten entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

2.4 Netzreservekapazität

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind dem Preisblatt 4 zu entnehmen. Einzelheiten, z. B. über die Abrechnung der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität, werden in der „Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzreservekapazität“ geregelt. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.5 genannte Adresse.

2.5 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität

Stuttgart Netze Betrieb GmbH
Regulierungsmanagement
Stöckachstr. 48
70190 Stuttgart

2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb, die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MsbG regelt die Aufgaben und Ausgestaltung des Messstellenbetriebs.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie die Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV erhebt die Stuttgart Netze Betrieb GmbH ab 01.01.2017 für Messstellenbetrieb und Messung ein gemeinsames Entgelt.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

2.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der gemessenen Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen liegt, monatlich abgerechnet.

2.8 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000.000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden anzuwenden sind, zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

2.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

2.11 Mehr-/ Minderungen

Die Mehr-/ Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Wo finden Sie auf der Homepage die relevanten Dokumente?

Lieferantenrahmenvertrag (Netznutzungsvertrag für Lieferanten)	Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzzugang → Lieferantenrahmenvertrag
--	---

2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können dem Preisblatt 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der Stuttgart Netze Betrieb GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, welche die Stuttgart Netze Betrieb GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Ein Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins ist kostenfrei. Bei später eingehenden Stornierungen wird die „Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrages“ erhoben. War bei zeitkritischen Stornos bereits ein Sperrmonteur tätig, wird zumindest die Pauschale für die Sperrung verrechnet.

Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

2.13 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stuttgart Netze Betrieb GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der Stadt Stuttgart vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für die Netznutzung und Messstellenbetrieb.

3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- // Entnahmeebene
- // Jahresarbeit W in kWh/a
- // Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- // Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

3.2 Berechnung des Entgeltes

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte vom anzusetzenden Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie vom anzusetzenden Arbeitspreis und Jahresarbeit W

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times P_{\max}$ + Arbeitspreis $\times W$).

3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- // Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- // Jahresarbeit $W = 20,0$ Millionen kWh/a
- // Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000$ h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500$ h/a zur Anwendung.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

3.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 67,65 €/kW _a	=	338.250 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,76 Cent/kWh	=	152.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	490.250 €/a

3.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 26 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,388 Cent/kWh	=	3.880 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	13.380 €/a

3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 26 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,463 Cent/kWh	=	4.630 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,040 Cent/kWh	=	7.600 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG	=	12.230 €/a

3.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 26 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × -0,028 Cent/kWh	=	-280 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,038 Cent/kWh	=	7.220 €/a
Summe Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG	=	6.940 €/a

3.3.5 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV

20,0 Mio. kWh/a × 0,006 Cent/kWh	=	1.200 €/a
----------------------------------	---	-----------

3.3.6 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):	=	524.000 €/a
Spezifisches Entgelt (netto)	=	2,620 Cent/kWh

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

3.3.7 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistungen erbringt.

3.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kWa). Es ist abhängig von

- // der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- // der Entnahmeebene und
- // dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte sind im Preisblatt 4 enthalten.

4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Niederspannungsnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

5 Last- und Einspeiseprofile

Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH vorgenommen.

Die Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter „Veröffentlichungen nach EnWG → Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Synthetische Lastprofile der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“ bzw. „Synthetische Einspeiseprofile der Netznutzungsverträge der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme BW-HZ2 EZ2)	Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Lastprofil BW-HZ2 EZ2	Keine Grenze, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungs- netzebene, bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a, optional auch ≤ 100.000 kWh/a

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-
Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100$ kW KWKG und Sonstige: $W \leq 100.000$ kWh/a	Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100$ kW KWKG und Sonstige: $W > 100.000$ kWh/a	Einspeisegangzählung

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,45	2,82	71,47	0,38
Mittelspannungsnetz	13,41	2,93	67,65	0,76
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,30	2,96	68,09	0,69
Niederspannungsnetz	15,54	2,99	55,94	1,38

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 Abs. 1 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	5,58	6,64
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,69	4,39
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung ²	3,07	3,65
Entnahmestelle Elektromobilität	3,91	4,65

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 Abs. 1 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistung erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 für Straßenbeleuchtung.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	11,91	0,38
Mittelspannungsnetz	11,28	0,76
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,35	0,69
Niederspannungsnetz	9,32	1,38

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 Abs. 1 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	26,19	31,43	36,67
Mittelspannungsnetz	33,56	40,27	46,98
Umspannung Mittel-/Niederspannung	32,13	38,56	44,99
Niederspannungsnetz	44,21	53,05	61,89

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz und § 17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahme enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

¹ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 5a - Entgelte für Messstellenbetrieb - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsnetz ^{1, 2} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	550,66
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1, 2}	275,33
Preisabschlag beim nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestellten Wandlersatz	209,31
Preisabschlag beim nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestellten Wandlersatz ³ bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	104,66
Niederspannungsnetz ^{1, 2} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	391,52
Preisabschlag beim nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestellten Wandlersatz ³	39,27

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

² Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 5b - Entgelte für Messstellenbetrieb – Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzählung	9,37
Eintarifzählung Wandlerausführung	19,04
Zweitarifzählung	16,23
Zweitarifzählung Wandlerausführung	22,93
Zweitarifzählung mit Tarifschaltung	25,61
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	37,95
Wandlersatz Niederspannung	39,27
Tarifschaltung	9,38

Preisblatt 6 - Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv	Kapazitiv
	Cent/kvarh	Cent/kvarh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388	0,462
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388	0,462
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388	0,462
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463	0,551
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463	0,551
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,040	0,048
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463	0,551
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,030	0,036

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 17f. des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert. Die Höhe der Aufschläge wird Ihnen nach deren Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028	-0,033
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028	-0,033
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,038	0,045
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028	-0,033
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm.

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,006	0,007

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 11 - Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Mehr-/ Mindermengenpreis wird jeweils monatlich berechnet und im Kalkulationsmonat für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) veröffentlicht.

Die aktuellen Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 12 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stuttgart Netze Betrieb GmbH	(netto)	(brutto ¹)
innerhalb der regulären Arbeitszeit ² - zur Unterbrechung der Anschlussnutzung - zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	95,00 95,00	113,05 113,05
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ²	355,00	422,45
Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrages ³	20,50	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z. B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stuttgart Netze Betrieb GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Entsprechend den „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Unternehmen → Veröffentlichungspflichten nach EnWG → Netzanschluss → Angebotsbedingungen und Preise.

³ Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes
gültig ab 1. Januar 2017, Version 1.3

Preisblatt 13 – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
Landeshauptstadt Stuttgart	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Als Sondervertragskunden gelten Letztverbraucher mit der Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und einen Jahresverbrauch von mehr als 30.000 Kilowattsunden nachweisen können.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.